

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stadtteilarbeit" e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der VR Nr. 11220 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein ist ein Träger- und Unterstützungsverein zur stadtteilbezogenen und wohnortnahen Förderung der sozialen Arbeit vor allem im Bereich des 11. Stadtbezirks Münchens, aber auch der gesamten Stadt und Region München sowie punktuell in Bayern.
3. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Betreiben von interkulturellen, sozialen und pädagogischen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt der Förderung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien, älteren Menschen und von sozial benachteiligten Personen;
 - b) Selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und von Personen, die wirtschaftlich bedürftig sind, auch durch den Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Selbsthilfe. Der Verein wird hierzu insbesondere im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe tätig;
 - c) Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Verwirklichung der eigenen Zwecke;
 - d) Verbesserung der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen durch die von ihm betriebenen, wohnortnahen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit ihren lebenswelt- und alltagsorientierten Angeboten;
 - e) Schulbezogene Angebote;
 - f) Information, Beratung, Vermittlung in rechtlichen Fragen sowie bei Fragen zum altersgerechten und betreuten Wohnen im Alter oder bei Behinderung.
 - g) Angebot und Durchführung von Maßnahmen zur Wohnungsanpassung für behinderte oder aufgrund ihres Alters in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen; Angebot und Durchführung von Hilfemaßnahmen im Wohn-, Gesundheits- und Hygienebereich, bei familiären und sonstigen Fragen;
 - h) Angebote im Bereich der Erwachsenen-, Fort- und Weiterbildung;
 - i) Unterstützung der Bewohner*innen aller Altersgruppen bei ihrer selbstständigen Lebensführung und aktiven Lebensgestaltung, insbesondere solcher die durch

körperliche, psychische, altersbedingte oder soziale Benachteiligungen eingeschränkt sind;

- j) Initiierung und Förderung von gemeinsamen Interessensgruppen mit und ohne Migrationshintergrund mit dem Ziel eines gleichberechtigten Zusammenlebens in der entstehenden multikulturellen Gesellschaft. Dazu zählen u.a. Aufbau, Pflege und Förderung von nachbarschaftlicher Begegnung durch (multi-)kulturelle Angebote und Aktivitäten aller Art im Sinne der Völkerverständigung;
- k) Unterhalt und Betrieb von vorschulischen Bildungseinrichtungen, wie Kinderkrippe und Kindergarten;
- l) Kooperation mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, insbesondere wenn diese die unter § 2 Nr. 1 genannten Vereinszwecke verwirklichen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) sowie Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Zweckverwirklichung des Vereins zu fördern.
3. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird zu Händen des Vorstands in Textform gestellt.-Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat abschließend.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (§ 4 Nr. 6);
 - d) durch Ausschluss (§ 4 Nr. 7);

- e) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Nr. 8).
- 6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.
- 8. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet und wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als ein Jahr in Verzug befindet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Einberufung einer Mitgliederversammlung seit mindestens zwei Monaten Mitglied ist, hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden durch den Vereinsrat festgelegt. Der Vereinsrat kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und des Vereinsrats
 - b) Entlastung des Vereinsrats
 - c) Bestellung und Abberufung des Vereinsrats entsprechend der Wahlordnung.

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderung und die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Wahlordnung.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsrat unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeitpunkt einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (Post; e-mail). Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereinsrats, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter*in geleitet.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und zu behandelnden Themen die Einberufung vom Vereinsrat verlangt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Einberufung innerhalb eines Monats zu erfolgen. § 7 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Bei Nachwahlen wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter*innen des Vereins können nicht in den Vereinsrat gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

2. Bei der Zusammensetzung wird soweit möglich auf sozialfachliche, ökonomische und juristische Kompetenzen geachtet.

3. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende*n und eine/n Stellvertreter*in. Der/die Vorsitzende, bei deren Verhinderung der/die Stellvertreter*in, vertritt den Vereinsrat.

4. Der Vereinsrat tritt mindestens zu drei Sitzungen im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen des Vereinsrats lädt der/die Vorsitzende des Vereinsrats, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter*in. Eine Sitzung des Vereinsrats ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsrats dies verlangt. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt mindestens 14 Tage vor Sitzung des Vereinsrats. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und jeweils zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Beschlüsse des Vereinsrats können, mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 8 Abs. 8, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Vereinsratsmitglied dem widerspricht.

6. Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsrats – auch Beschlüsse im Umlauf oder Sternverfahren – sind zu protokollieren und aufzubewahren. Der Vereinsrat bestimmt hierzu aus seiner Mitte eine/n Protokollführer*in.

8. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- e) Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften und Geschäften mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung gem. § 9 Nr. 2
- f) die Beratung des Vorstandes bei der Entwicklung und Festlegung der strategischen Planung und Zielsetzung in den bedeutsamen fachspezifischen, finanziellen, personellen und rechtlichen Fragen,
- g) die Überwachung der Strategieumsetzung sowie der sozialfachlichen, wirtschaftlichen und personellen Situation und deren Entwicklung,
- h) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- i) die Beauftragung des Vorstands zur Bestellung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zur Abschlussprüfung,
- j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- k) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vereinsrat,
- l) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- m) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung,
- n) Bildung und Beendigung von Ausschüssen, der Vorstand ist darüber zu informieren,

9. Die Mitglieder des Vereinsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei hauptamtlich beschäftigten Personen.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Vereinsrats. Der Vereinsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands fest, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.

3. Durch Beschluss des Vereinsrats können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Vereinsrat bestellt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neubestellung im Amt.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der Vereinsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Es darf kein Vorstands- oder Vereinsratsmitglied oder Mitarbeiter*in des Vereins mit dem Amt des/der Kassenprüfer*in betraut werden.

3. Die Kassenprüfer*innen haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer*innen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

4. Die Kassenprüfer*innen und der Vorstand haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer*innen haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.